



S a t z u n g

für den Verein "Kulturforum Würselen e.V."

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturforum Würselen e.V."
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen einzutragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Würselen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens in Würselen, insbesondere die Unterstützung junger, kunstbegabter Menschen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Kultur, Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Kunstsammlungen, Dichterlesungen,

Tanzveranstaltungen, kleinen Theateraufführungen sowie den Besuch auswärtiger Museen und kultureller Veranstaltungen.

- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Organisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins "Kulturforum Würselen e.V." kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Kuratorium zu richten.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald das Mitglied eine schriftliche Aufnahmebestätigung erhalten hat. Die Ablehnung eines Aufnahmege-suches braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod natürlicher sowie Erlöschen juristischer Personen,
 - b) durch Austritt.

Der Austritt muß gegenüber dem Kuratorium schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- c) durch Ausschluß.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundsätze, die Satzung oder die Ordnung des Vereins erheblich verstößt oder dem Verein schweren Schaden zufügt.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mindestbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer) und dem Schatzmeister. Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Über die Sitzungen des Kuratoriums wird eine Niederschrift gefertigt.

- (2) Der Vorsitzende entscheidet unter Beteiligung von mindestens zwei weiteren Kuratoriumsmitgliedern über die Überlassung von Vereinseigentum an interessierte Nutzer. Die Verfahrensweise wird durch Richtlinien festgesetzt.
- (3) Das Kuratorium wird auf einer Ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Das Kuratorium setzt sich aus dem Vorstand im Sinne des § 7 (1) und mindestens 6 Beisitzern zusammen.
- (5) Bei Rücktritt eines Mitglieds des Kuratoriums wird von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode des Kuratoriums gewählt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Kuratorium mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, mit einer Frist von 21 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Mindestfrist von 10 Tagen auf Verlangen des Kuratoriums oder von 25 % der Mitglieder schriftlich einzuberufen.

- (5) Die Fristen beginnen mit dem auf die Versendung der Einladungen folgenden Tag.
- (6) Die Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift gefertigt und vom Versammlungsleiter unter Gegenzeichnung durch ein weiteres Mitglied unterschrieben.

§ 10

Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die älter als 18 Jahre sind (die das 18. Lebensjahr vollendet haben), soweit sie nicht länger als 3 Monate mit ihrem Mindestbeitrag im Rückstand sind.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Entsprechend der Amtszeit des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt.
 - (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen.
 - (3) Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung.
-

§ 12

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern Anträge auf Änderung der Satzung 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Kuratorium eingegangen sind.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins "Kulturforum Würselen e.V." kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes des Verlustes der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins einschließlich der eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und die von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen der Stadt Würselen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

R. Klein

O. Wiemann

Joh. Roy
Büste Kademmer

Susi Jous

Dr. Christiane

Jutta Nix

W. Godesund

W. Störms

h. -elke